

16.
Beschluß
über das Statut
des Ministeriums für Handel und Versorgung

Vom 18. Oktober 1956
(**GBL. I S. 1179**)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 195t über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 915) wird für das Ministerium für Handel und Versorgung folgendes Statut erlassen:

§i

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

- (1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.
- (2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben und Recht des Ministeriums

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze und Richtlinien der Binnenhandelspolitik. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben: